

GEBÜHRENSATZUNG  
FÜR  
DAS BESTATTUNGSWESEN DER GEMEINDE ROTT A. INN

Die Gemeinde Rott a. Inn erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

GEBÜHRENSATZUNG  
FÜR  
DAS BESTATTUNGSWESEN

§ 1  
Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen im kirchlichen Friedhof Rott a. Inn ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für die Benützung des Leichenhauses.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, wer die Kosten veranlasst hat oder derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der von der Gemeinde Rott a. Inn vorzunehmenden Handlung. Über die Gebühr ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 2  
Leichenhausgebühr

- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 €. Das Gleiche gilt für die Belegung bei Urnenbeisetzungen.
- (3) Für weitere Dienstleistungen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, werden entstandene Auslagen und die Bruttolöhne für geleistete Arbeitsstunden des gemeindlichen Personals berechnet.

§ 3  
Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung vom 01.03.1987 tritt in ihrer Fassung vom 01.01.2002 gleichzeitig außer Kraft.

Gemeinde Rott a. Inn  
Rott am Inn, den 18.10.2010

Marinus Schaber  
1. Bürgermeister